

6.3.006		
Richtlinie		
Feuerwehr-Tarifordnung 2024 Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015		
Inkrafttreten per 01.01.2024	Stand 12/2023	

1. Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Berechnungsgrundsätze	3
4. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
5. Sonstige Gebühren	5
6. Rechnungslegung und Fälligkeit	6
7. Umsatzsteuer	6
8. Inkrafttreten	6
9. Anlage I	7

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

3. Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen)

¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

4. Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

5. Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

6. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

7. Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2016, (Stand 01.01.2023) außer Kraft.

9. Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	16,00
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	105,80

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falrtank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falrtank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,40 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	99,30 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	129,60 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	144,70 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	216,00 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	59,40
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmateriale (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	